

Landeshauptstadt München
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung
Nr. 2164
Eversbuschstraße (östlich), Bahnlinie München-Ingolstadt
(westlich), Otto-Warburg-Straße (nördlich)

Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Planwerkstatt Karlstetter, Marklkofen

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. [REDACTED]



www.bio-buero-schreiber.de

29.10.2021



Inhalt

1	AUSGANGSSITUATION	3
2	GRUNDLAGEN	5
2.1	Vorgaben der Naturschutzbehörden	5
2.2	Vorhandene Daten	6
3	DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN	8
4	ERGEBNISSE	9
4.1	Strukturen (Abb. 3)	9
4.2	Arten	10
4.2.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	10
4.2.2	Kriechtiere (Reptilien)	10
4.2.3	Lurche (Amphibien).....	10
4.2.4	Fische, Schnecken und Muscheln	11
4.2.5	Käfer.....	11
4.2.6	Tag- und Nachtfalter, Libellen.....	11
4.2.7	Gefäßpflanzen	11
4.2.8	Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie.....	11
4.2.9	Weitere Artengruppen.....	12
4.2.10	Umgebung	12
5	WIRKUNG DES VORHABENS	13
5.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	13
5.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	13
5.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	13
5.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	14
5.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)	14
5.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	14
6	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	15
6.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	15
6.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	15
6.3	Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	15
7	MAßNAHMEN	16
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	16
7.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).....	16
8	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	17
9	LITERATUR.....	17

1 AUSGANGSSITUATION

Die Hirmer Allach GmbH & Co. KG plant im Dreieck zwischen Eversbuschstraße, Bahnlinie und Otto-Warburg-Straße (Abb. 1) den Bau von Wohnungen einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Grünflächen. Die Gesamtfläche ist ca. 2,3 ha groß; mit Gebäuden überbaut werden ca. 1,26 ha, die ca. 0,4 ha großen öffentlichen Grünflächen werden später in das Eigentum der Landeshauptstadt München übergehen.



Abb. 1: Lage des überplanten Grundstücks.

Datenquelle Top. Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de, Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>; Kreis ergänzt

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*¹), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie

¹ Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.



2 GRUNDLAGEN

2.1 Vorgaben der Naturschutzbehörden

Von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt München wurde in einer Relevanzprüfung vom 14.11.2018 folgender Untersuchungsbedarf gefordert (z. T. gekürzt, letzte Spalte: *eigene Anmerkungen aufgrund der Ergebnisse der Habitatanalyse*):

Tab. 1: Ursprüngliche Relevanzprüfung der uNB vom 14.11.2018.

Erfassung von Biotoptypen / Nutzungstypen und Habitatstrukturen ...	Kartierung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ... einschließlich der nachstehend genannten Erfassungen von Habitatstrukturen für die zu untersuchenden Artengruppen, Habitaterfassung an Bäumen im unbelaubten Zustand, ...	<i>Habitatanalyse Ende März 2021 durchgeführt; Ergebnisse s. u.</i>
Floristische Kartierung	...		
Fledermäuse	Habitaterfassung (Höhlungen, Risse, Spalten) an den vorhandenen Bäumen und Gebäuden. Die nachfolgende Erfassung ist nur bei vorhandenem Habitatpotenzial erforderlich: In der ASK ist ein Fledermausfund an der Eversbuschstraße enthalten.	<i>entfällt, da es nur außerhalb des überplanten Bereichs einen einzigen Höhlenbaum gibt</i>
Vögel	Habitaterfassung und Eignungsanalyse der Bestandsbäume (Höhlen und Horste) Revierkartierung 5 Begehungen von März bis Juli zu geeigneten Tageszeiten,	saP-relevante Arten sind gemäß Münchner Abschichtungsliste des Referats für Gesundheit und Umwelt zu ermitteln. Es ist mit Vorkommen von Bodenbrütern und Gehölzbrütern zu rechnen.	<i>Bodenbrüter können wg. des „engen“ offenen Bereichs nicht vorkommen</i>
Reptilien	Habitaterfassung punktgenaue Erfassung der Individuen und Entwicklungsstadien 5 Begehungen der relevanten Lebensraumstrukturen von April bis Oktober bei geeigneter Witterung und zu geeigneter Tageszeit, angrenzende Bereiche mit Habitaten ebenfalls auf Vorkommen untersuchen	Entlang der Bahnlinie und an weiteren Orten in der Nähe sind der uNB Zauneidechsenvorkommen bekannt. ... Die Untersuchung benachbarter Habitate ist zur Einschätzung der Vernetzungssituation und wegen der möglichen Verschattung durch Gebäude im Planungsgebiet erforderlich.	<i>In die potenziellen Habitate wird nicht eingegriffen, Vernetzungen sind unwahrscheinlich, Verschattungen sind nicht zu erwarten</i>
Tagfalter	Habitaterfassung Die nachfolgende Erfassung ist nur bei vorhandenem Habitatpotenzial erforderlich: ...	Diverse Tagfaltervorkommen sind in der ASK erfasst. Die Untersuchung ... [s.o.]	<i>Eine Vernetzung ist nicht vorhanden, Verschattungen sind nicht zu erwarten</i>



Heuschrecken	Habitaterfassung Die nachfolgende Erfassung ist nur bei vorhandenem Habitatpotenzial erforderlich: ...	Schütter bewachsene Flächen und magere Säume sind vorhanden, die als Habitat für seltene und bedrohte Arten geeignet sind. Die Untersuchung ... [s.o.]	<i>Eine Vernetzung ist nicht vorhanden, Verschattungen sind nicht zu erwarten</i>
--------------	--	---	---

Da die geplante Bebauung nach Erstellung dieser Liste erheblich reduziert und weitgehend deutlich von Gehölzbeständen und Bahnbiotopen abgerückt wurde, hatte sich die Eingriffsschwere bzw. das Konfliktpotenzial erheblich reduziert, sodass die meisten in Bezug zu den ursprünglichen Bebauungskonzepten vorgesehenen Kartierungen so nicht mehr erforderlich waren (vgl. letzte Spalte in Tab. 1). Deshalb wurde – wiederum in Abstimmung mit der uNB – insbesondere eine Brutvogelkartierung mit drei Begehungen zwischen Ende April und Ende Juni 2021 durchgeführt, ergänzt um die Suche nach weiteren, zwar nur sehr theoretisch vorkommenden, aber nicht grundsätzlich auszuschließenden Arten (s. Kap. 3).

2.2 Vorhandene Daten

Eine Auswertung der Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) ergab diverse Datensätze im Umfeld des überplanten Gebiets (Abb. 2).

Der naheliegendste ist der ASK-Punkt 7734-0978 „80999 München, Eversbuschstr., Doppelhaushälfte“ [Anm.: leider ohne Hausnr., noch dazu sicher falsch platziert, da auf Straße!]:

- Fledermäuse (unbestimmt), 8.8.2002, Frey-Mann Irene, 70 Ind., Zählung Steinbach, hinter Wandverkleidung auf Südseite
- Dto., 00.06.2005, Frey-Mann Irene, 50 Ind.;
Tel. Anfrage am 16.6.06: Tiere nicht da, davor jedoch jedes Jahr ab Juni, zwischen 50 und 75 Tiere

Da die Daten schon 16 bzw. fast 20 Jahre alt sind, können sie nicht mehr verwertet werden. Sie hätten für die Planung auch keine Relevanz.

Die übrigen Punkte bzw. Flächen sind ebenfalls veraltet, die entsprechenden Habitate haben sich teilweise stark verändert (z. B. der Punkt südlich der Otto-Warburg-Straße) und stellen aktuell sicher keine geeigneten Habitate für die damals gefundenen Arten dar. Artenschutzrelevant sind nur die Zauneidechsen-Funde an den Bahndämmen.

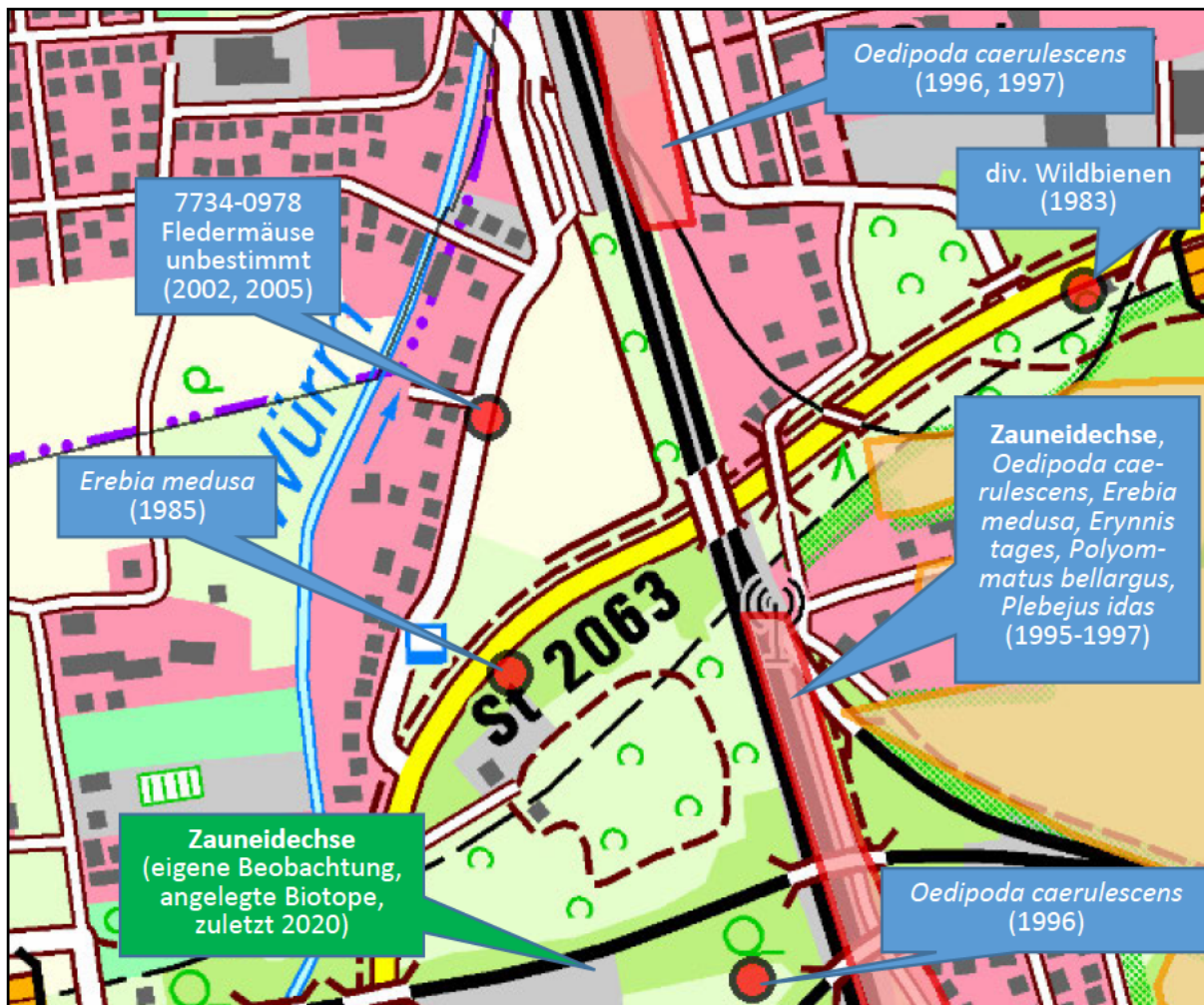


Abb. 2: ASK-Daten im Umfeld des überplanten Gebiets.

Karten-Hintergrund: FIN-Web des LfU unter Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; Textfelder ergänzt.



3 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Zur Erfassung relevanter Strukturen wurde das überplante Grundstück bzw. primär das Umfeld desselben am 23.03.2021 mittags (6°C, stark bewölkt, windstill) begangen. Dabei wurden alle potenziellen Lebensräume entlang der Grenzen und im unmittelbaren Umfeld erfasst.

Danach wurden die Ränder, insbesondere die Bahnböschung und der Rand des Regenversickerbeckens, nochmals begangen am

- 28.04.2021 (morgens, ab 8°C, sonnig, leicht windig)

- 20.05.2021 (morgens, ab 11°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig),

- 16.06.2020 (morgens, ab 19°C, sonnig, fast windstill),

um speziell nach Vögeln und Reptilien (Zauneidechse) sowie eventuellen Raupenfutterpflanzen von Schmetterlingen zu suchen.



4 ERGEBNISSE

4.1 Strukturen (Abb. 3)

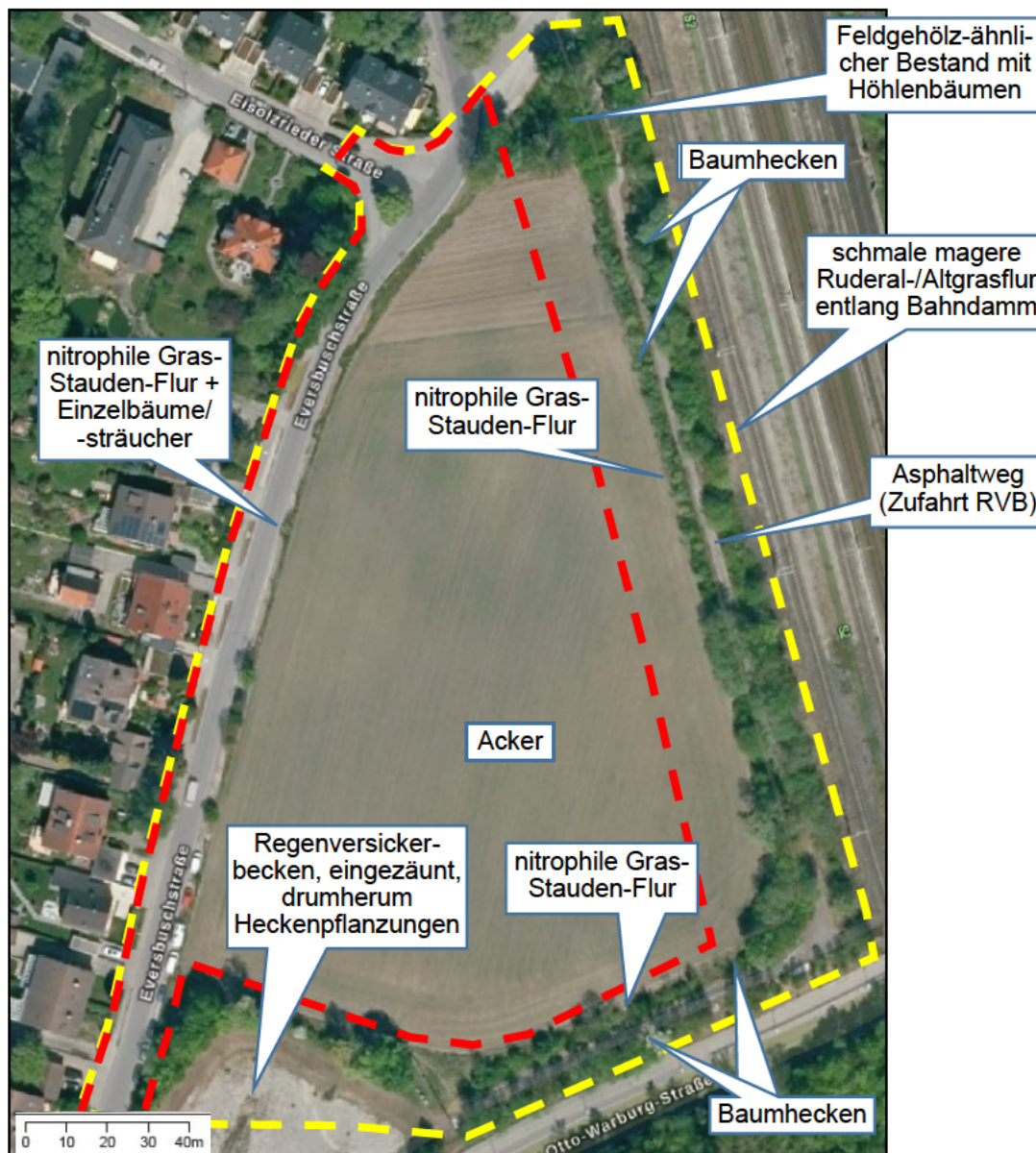


Abb. 3: Relevante Strukturen.

Rot: Geltungsbereich des B-Plans; gelb: Wirkraum (UG)

Datenquelle Luftbild-Hintergrund: Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de, Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>; Textfelder und Linien ergänzt.

Das überplante Gebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich und konventionell intensiv als Acker genutzt. Am Nordrand, weitgehend außerhalb, hat sich durch Sukzession ein kleinerer Gehölzbestand mit vitalen und erhaltenswerten Bäumen entwickelt. Südlich und östlich grenzen – ebenfalls außerhalb – Baumhecken, Gehölzsukzessionen und Altgras- und Ruderalfluren an, die entlang des Ackerrands nitrophytisch ausgeprägt sind bis hin zu reinen Brennnessel-Fluren. Entlang der Bahnlinie München-Ingolstadt, die auch von der S-Bahn genutzt wird, hat sich – hinter den



Baumhecken – auf einem schmalen Streifen eine magere, artenreiche Altgrasflur entwickelt. Aufgrund relativ starker Verschattung und trennender Nutzungen ist sie jedoch derzeit nur sehr eingeschränkt – wie im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) München beschrieben bzw. gefordert – als überörtlich wirksamer Vernetzungskorridor wirksam.

Im nahen Umfeld befinden sich Straßen, die Bahnlinie München-Ingolstadt mit S-Bahn-Gleisen, Wohngebäude mit Gärten, der Park&Ride-Platz am S-Bahnhof Karlsfeld sowie ein großes Regenversickerbecken.

Im weiteren Umgriff gibt es zahlreiche naturnahe Landschaftsstrukturen mit zum Teil hohem ökologischen Wert, die aber aufgrund ihrer Unzugänglichkeit bzw. schwierigen Erreichbarkeit kaum oder gar nicht mit dem überplanten Gebiet vernetzt sind.

4.2 Arten

4.2.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Die Offenfläche und die Gehölze sind grundsätzlich Jagdhabitats; letztere auch Leitlinien für Fledermäuse. Nur in dem (erhalten bleibenden) Gehölz ganz im Norden gibt es 1-2 Höhlenbäume, also potenzielle Quartiere; die Bäume bleiben erhalten, insofern sind diese nicht betroffen. Flugrouten sind wenn, dann entlang der Gehölzränder anzunehmen; diese sind durch die Bebauung nicht betroffen.

Vorkommen anderer relevanter Säuger-Arten, von der Haselmaus bis zu solchen mit sehr großen Flächenansprüchen bzw. Arten, die unregelmäßig während Wanderungen auftreten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf), sind hier unwahrscheinlich, und wenn doch, dann sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung mit Sicherheit auszuschließen.

4.2.2 Kriechtiere (Reptilien)

Entlang der Bahnlinie konnten bei den beiden Begehungen im Frühjahr 2021 erstaunlicherweise keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Offenbar ist der Rand des Bahndamms durch die Bäume im Westen, deren Kronen meist über die magere Böschung ragen, doch zu stark verschattet. (Insofern sind auch keine Maßnahmen wie ein Reptilienschutzzaun o.ä. um die Baustelle erforderlich.)

Eine gute, durchgehende und ungestörte bzw. ununterbrochene Verbindung bzw. Vernetzung zu bekannten Vorkommen im Umfeld, darunter eigenen Nachweisen im Süden (vgl. Abb. 2), ist nicht vorhanden. Auch eine mögliche Verschattung durch Gebäude im Planungsgebiet ist nicht zu erwarten.

Auch am bzw. um das Regenversickerbecken (innen nur am 20.05.2020 begangen, da eingezäunt und nicht ohne weiteres zugänglich) waren keine Zauneidechsen nachweisbar.

Mit Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Reptilien-Arten ist nicht zu rechnen, d. h. eine Betroffenheit aller relevanten Arten dieser Artengruppe kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.3 Lurche (Amphibien)

Wenn überhaupt, kommen Amphibien im überplanten Bereich nur im Landlebensraum vor. Rein theoretisch könnte insbesondere die Wechselkröte hier vorhanden sein, da sie nicht weit weg im MAN-Gelände einen sehr guten Laichplatz hat. Deren



allgemeines Lebensrisiko ist sowohl allgemein im Siedlungsbereich (Autos, Katzen, Mähroboter etc.) als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Fläche aber schon sehr hoch; durch die Bebauung würde es vorübergehend nur unwesentlich erhöht.

Insgesamt können verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Fische, Schnecken und Muscheln

Relevante Fisch-, Schnecken- und Muschel-Arten sind nicht betroffen, da keine Gewässer bzw. Feuchtgebiete berührt werden. Insofern sind verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser drei Artengruppen sicher auszuschließen.

4.2.5 Käfer

Selbst wenn in einem der Bäume mit Höhlen nördlich des überplanten Bereichs relevante Arten (z. B. der in München vorhandene Juchtenkäfer) vorkämen, wären sie nicht betroffen, da diese Bäume erhalten werden. Damit sind verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

4.2.6 Tag- und Nachtfalter, Libellen

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers oder anderer Schmetterlingsarten können mangels geeigneter Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen werden.

Äußerst theoretisch könnten Großlibellen-Imagines auf der Fläche rasten oder nach Nahrung suchen. Sie könnte aber bei Störungen davonfliegen.

Vorkommen und damit verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppen sind sicher auszuschließen.

4.2.7 Gefäßpflanzen

Im überplanten Bereich gibt es keine geeigneten Wuchsorte für streng geschützte Gefäßpflanzen, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

4.2.8 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund der Strukturen war mit Vorkommen von Gehölzbrütern zu rechnen. Nachgewiesen wurden bei drei Begehungen zwischen Ende April und Ende Juni 2021 nur kommune, ungefährdete Arten; Ausnahme waren Stare, die seit Kurzem auf der bundesdeutschen Roten Liste stehen und von den Häuern im Westen in die Ackerflächen ein- und meist auch nur darüberfliegen (Tab. 2).

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	C	brütete in dichterem Gebüsch an der Bahn
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	B	an der Bahn
Buntspecht	-	-	N	
Eichelhäher	-	-	N	im Herbst
Elster	-	-	N	altes Nest in Gehölzen an der Bahn
Gartenbaumläufer	-	-	A	
Grünfink	-	-	B	an der Bahn
Grünspecht	-	-	(N)	nördlich außerhalb



Art	RL By	RL D	Status	Bemerkung
Kohlmeise	-	-	N	
Mönchsgrasmücke	-	-	B	an der Bahn
Rabenkrähe	-	-	N	altes Nest am Ostrand des Ackers
Ringeltaube	-	-	N	
Rotkehlchen	-	-	A(?)	nur Ende März zu hören
Star	-	3	N	
Turmfalke	-	-	N/U	
Zilpzalp	-	-	B	an der Bahn

RL BW: Rote Liste Vögel Bayern (RUDOLPH et al. 2016):

- = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); dto.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast, Ü = Überflug; () = außerhalb

Bruten (und ein altes Rabenvogel-Nest) gab es nur in den Baumhecken auf der West- und Südseite, außerhalb des überplanten Bereichs, ebenso waren dort Ende März einige alte kleine, nur einmal genutzte Freibrüter-Nester vorhanden. Entlang der Eversbuschstraße waren keine Nester bzw. Bruten festzustellen.

In der überplanten Ackerfläche waren bereits Ende März Nahrungsgäste zu beobachten. Offenlandbrüter wie die Feldlerche waren nicht vorhanden. Sie können auch ausgeschlossen werden, da die Fläche zu klein und zu stark von aufragenden Störelementen, so genannten „Kulissen“, umgeben ist, die solche Vögel meiden.

4.2.9 Weitere Artengruppen

Das überplante Areal weist keine schütter bewachsenen Flächen und mageren Säume auf, die als Habitat für seltene und bedrohte Tagfalter- oder Heuschrecken-Arten geeignet sind. Bei einer Begehung des Regenversickerbeckens im Sommer vor ca. fünf Jahren konnten dort beispielsweise keine Ödlandschrecken gefunden werden.

Im näheren (andere Bahnseite) und weiteren Umfeld sind in der ASK diverse Nachweise solcher Arten vorhanden (u. a. die Blauflügelige Ödlandschrecke *Oedipoda caerulescens* und der Idas-Bläuling *Plebejus idas*, allerdings sind diese wiederum veraltet (Jahre 1985-1997). Zur Vernetzungssituation und einer möglichen Verschattung siehe Reptilien.

4.2.10 Umgebung

In den umliegenden Flächen sind Vorkommen natur- bzw. artenschutzrelevanter Arten möglich. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass sie durch das Bauvorhaben erheblich gestört werden (können) oder dass Vernetzungslinien gestört oder unterbrochen werden.



5 WIRKUNG DES VORHABENS

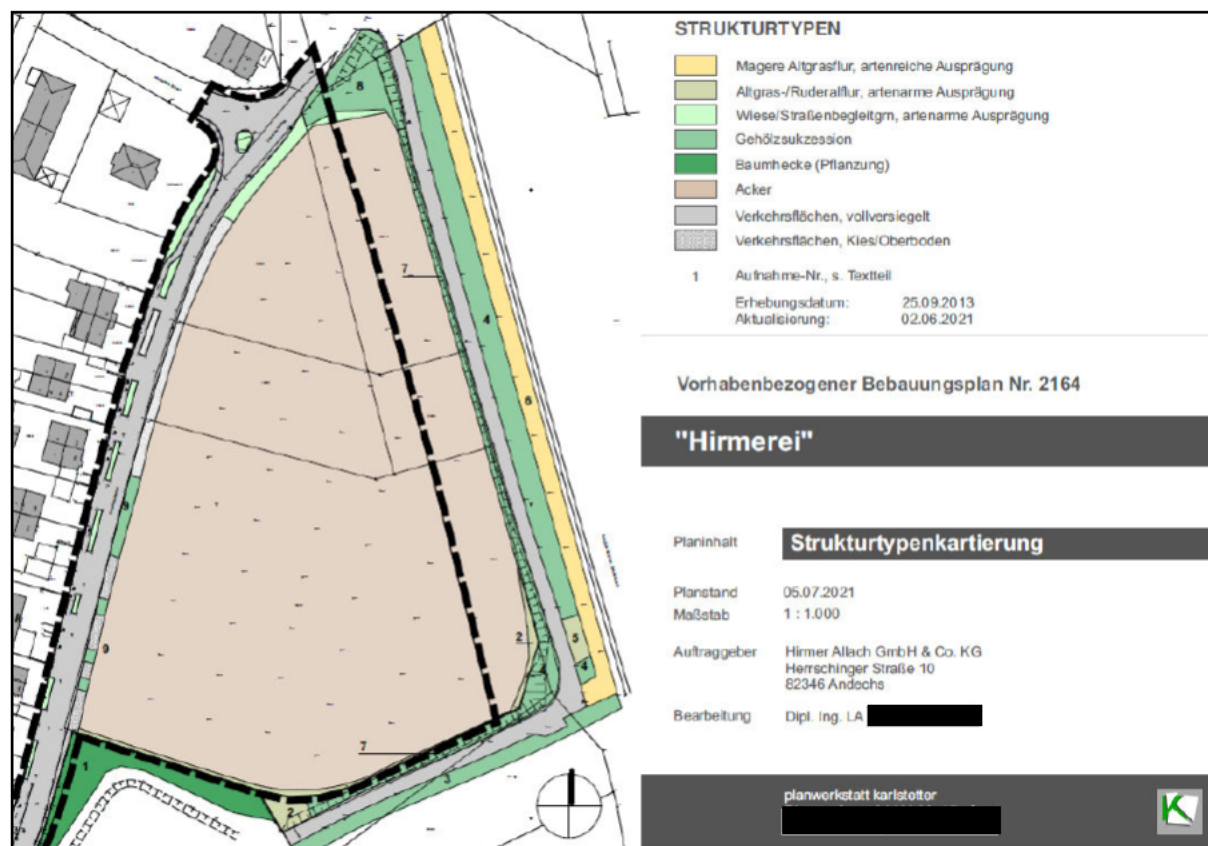


Abb. 4: Strukturtypenkartierung

Quelle: planwerkstatt karlstetter, Stand 5.7.2021.

Wie aus Abb. 4 ersichtlich ist, wird ausschließlich Ackerfläche beplant. Für die zu erwartenden Störungen und Effekte „nach außen“ wurde als Wirkraum die überplante Fläche sowie ein Umfeld von bis zu 50 m definiert; Ausnahme waren die beiden Straßen, die jeweils als Grenzen im Westen und Süden genommen wurden (vgl. Abb. 3).

5.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitgehende Versiegelung der überplanten Flächen verschwinden (Teil-) Lebensräume streng geschützter Arten, durch die Baumaßnahmen können Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

5.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (Teil-) Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind.

5.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt und versiegelt oder abgegraben.



5.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch könnten am Anfang Tiere aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen abwandern, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der angrenzenden Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

5.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

5.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die Fläche wird konventionell-intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Von den Wohngebieten im Umfeld sowie von den Straßen und der Bahnlinie gehen allgemeine Störungen aus. Streunende Hauskatzen sind weitere Vorbelastungen aus Sicht des Artenschutzes, vereinzelt wurden auf dem Zufahrtsweg zum Regenversickerbecken auch Spaziergänger mit frei laufenden Hunden beobachtet.



6 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Letztlich können – wenn überhaupt – nur Vögel betroffen sein, und zwar in den Gehölzen um das Baufeld herum und in den vereinzelt Gehölzen an der Eversbuschstraße.

6.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).

Durch die in Kap. 7.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass Vogelarten durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen.

6.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Hausbau und Erschließungsarbeiten können dazu führen, dass einzelne Vögel im Umfeld, insbesondere in den Gehölzen entlang der Bahn, gestört werden und abwandern. Dass sich dies auf die gesamten lokalen Populationen (in der weiteren Umgebung) auswirkt, ist aber unwahrscheinlich.

6.3 Schädigungsverbot Habitate – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Für Vögel waren in den betroffenen, zu entfernenden Bäumen an der Eversbuschstraße keine dauerhaft bzw. regelmäßig nutzbaren Nester vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Habitate sind weder in der überplanten noch in den umliegenden Flächen vorhanden.



7 MAßNAHMEN

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Sollten Gehölze entfernt werden (v. a. an der Eversbuschstraße), dürfen sie nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel entfernt werden. Am einfachsten ist es, den in § 39 (5) BNatSchG angegebenen Zeitraum von Oktober bis Februar zu nutzen.

Der Baubeginn sollte vor oder nach der Hauptbrutzeit (= vor April oder nach Juli) erfolgen, damit durch die entsprechenden Störungen in den östlich und südlich angrenzenden Gehölzen keine Nester mit Eiern oder noch nicht flügge Jungvögel verlassen werden.

Im Baufeld, insbesondere in Baugruben, aber auch auf stark befahrenen und dann verdichteten Flächen, ist darauf zu achten, dass zwischen April und August keine Pfützen oder ähnliche Wasserkörper entstehen, da diese gern von vagabundierenden Wechselkröten als Laichplatz angenommen werden.

Sollte dies nicht funktionieren, beispielsweise nach Starkregenereignissen, und dann doch Laich oder Kaulquappen festgestellt werden, muss mit einer mehrtägigen oder auch mehrfache Unterbrechung des Baustellenbetriebs gerechnet werden. In diesem Fall ist umgehend eine geeignete Umweltbaubegleitung zu beauftragen und die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um zusammen mit der Bauherrenschaft und dem Baustellenverantwortlichen die geeigneten Maßnahmen (in dem Fall nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen, beispielsweise das Absammeln von Laich oder Kaulquappen oder das Ein- oder Auszäunen mit einem amphibiensicherer Zaun.

Bei den neuen Gebäuden sind großflächige, transparente Glas-Elemente entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2019). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

7.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²)

Derzeit sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

² „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch die Bebauung des Ackers im Dreieck Eversbuschstraße – Otto-Warburg-Straße – Bahn im Nordosten der Landeshauptstadt München ist in Verbindung mit den üblichen Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzt werden. Weder die Verluste von Teillebensräumen für die potenziell vorkommenden Vogel-Arten noch die beim Bau auftretenden Störungen auf der überplanten Fläche werden als so gravierend eingestuft, dass die Verbotstatbestände erreicht werden.

9 LITERATUR

- BAYLFU (HRSG., 2019): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. - UmweltWissen 106; pdf, 10 S.; Augsburg.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13).
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- RUDOLPH B.-U., J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016. - Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg; pdf, 30 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschieden 2021]): 13-112.